

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 22.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Organisation

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 4 Jahreshauptversammlungen
- § 5 Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- § 6 Wahlen
- § 7 Feuerwehrvereinigungen

Zweiter Abschnitt: Abteilungen

- § 8 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 10 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Alters- und Ehrenabteilung
- § 13 Jugendfeuerwehr
- § 14 Kindergruppe

Dritter Abschnitt: Leitung

- § 15 Gemeindebrandinspektor/in, stellv. Gemeindebrandinspektor/in
- § 16 Wehrführerausschuss
- § 17 Wehrführer/in, stellv. Wehrführer/in
- § 18 Feuerwehrausschuss

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Organisation

§ 1

Organisation

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ist als öffentliche Feuerwehr eine kommunale Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim**“ und steht unter der Leitung des/der Gemeindebrandinspektors/in. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) besteht aus vier Ortsteilfeuerwehren, die die folgenden Bezeichnungen führen:

- a) Freiwillige Feuerwehr Wehrheim,
- b) Freiwillige Feuerwehr Wehrheim - Obernhain,
- c) Freiwillige Feuerwehr Wehrheim - Pfaffenwiesbach,
- d) Freiwillige Feuerwehr Wehrheim - Friedrichsthal.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilungen
 - 3.1. Jugendfeuerwehr
 - 3.2. Kindergruppe

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und beim Katastrophenschutz.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erarbeitet der Wehrführerausschuss die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG bezeichnete Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

§ 3

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit der Gemeinde zustehende oder gegen sie gerichtete Ansprüche in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 4

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Wehrführers/in finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der einzelnen Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Wehrheim (Taurus) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlungen werden von dem/der jeweiligen Wehrführer/in einberufen. Er/sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine weitere Hauptversammlung der jeweiligen Ortsteilwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 5

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Gemeindebrandinspektors/in findet eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim (Taunus) statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Gemeindebrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten, spätestens jedoch alle 5 Jahre.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Gemeindebrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Einzelne nach Stimmenmehrheit werden
 - a) der/die Gemeindebrandinspektor/in,
 - b) sein/ihre Stellvertreter/in,
 - c) der/die Wehrführer/in,
 - d) der/die stellvertretende Wehrführer/in,gemäß § 55 Abs. 5 HGO gewählt.
- (4) Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Gemeindebrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreter/in, der Wehrführer/-innen und der stellvertretenden Wehrführer/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 7

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Zweiter Abschnitt: Abteilungen

§ 8

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wehrheim (Taunus) haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wehrheim (Taunus) zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindebrandinspektor/in, Wehrführer/in und deren jeweilige Stellvertreter) sollen in der Regel Bürger/innen der Gemeinde Wehrheim (Taunus) sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Gemeindebrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die körperliche oder geistige Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt mit Überreichung der Satzung und Handschlag durch den/die Wehrführer/in. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Der/die aufgenommene Bewerber/in wird von dem/der Wehrführer/in als Feuerwehranwärter/in auf eine Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens

zwei Jahren verpflichtet. Soll der/die Anwärter/in vor Ablauf des zweiten Probejahres aufgrund seiner/ihrer erfolgreichen Ausbildung und seines/ihrer einwandfreien Verhaltens zum Feuerwehrangehörigen berufen werden, so entscheidet der/die Gemeindebrandinspektor/in auf Vorschlag des/der Wehrführers/in nach Prüfung des Sachverhaltes, andernfalls wird der/die Feuerwehranwärter/in mit Ablauf des zweiten Probejahres zum Feuerwehrangehörigen, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.

- (7) Angehörige der Jugendabteilung können als aktive Angehörige ohne Probezeit in die Einsatzabteilung übernommen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr überschritten und der Jugendabteilung mindestens zwei Jahre angehört haben.

§ 9

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG in der derzeit gültigen Fassung,
 - b) dem Austritt oder
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht,
- a) den/die Gemeindebrandinspektor/in,
 - b) den/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in,
 - c) den/die Wehrführer/in,
 - d) den/die stellvertretende Wehrführer/in,
 - e) die Mitglieder des Feuerwehrausschusses

zu wählen. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Gemeindebrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Gemeindebrandinspektors/in oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Der/die Feuerwehrangehörige ist weiterhin verpflichtet,

- a) sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen anständig und kameradschaftlich zu verhalten,
- b) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
- c) sich für den Fall des Fernbleibens von angesetzten dienstlichen Veranstaltungen (gleich welcher Art) in ausreichender Art im Voraus oder bis zu drei Tagen nachträglich zu entschuldigen,
- d) auf Anweisung des/der Wehrführers/in eine amtsärztliche Untersuchung seiner Feuerwehrtauglichkeit an sich vornehmen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Gemeinde Wehrheim (Taunus).

(4) Neu aufgenommene Angehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Im Übrigen entscheidet der/die Wehrführer/in, inwieweit diese Personen eingesetzt werden können.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der/die Gemeindebrandinspektor/in oder der/die Wehrführer/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem schriftlichen Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist aktenkundig zu machen. Mehrfache Ermahnungen oder Verweise können einen wichtigen Grund im Sinne von § 9 Abs. 3 ergeben.

§ 12

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Verlängerung der Dienstzeit auf Antrag im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG in der derzeit gültigen Fassung aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet, kann in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.
- (2) Feuerwehrangehörige sowie Personen, die nicht Feuerwehrangehörige sind, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist schriftlich bei dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder bei dem/der jeweiligen Wehrführer/in zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Gemeindebrandinspektor/in auf Vorschlag des Wehrführerausschusses. Die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung dieser Ortsteilteilfeuerwehr vollzieht der Wehrführer durch Handschlag.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zum/zur Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

§ 13

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) führt den Namen „**Jugendfeuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus)**“. In den Ortsteilen führen die Jugendfeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:
 - a) Jugendfeuerwehr Wehrheim,
 - b) Jugendfeuerwehr Wehrheim - Obernhain,
 - c) Jugendfeuerwehr Wehrheim - Pfaffenwiesbach,
 - d) Jugendfeuerwehr Wehrheim - Friedrichsthal,
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach eigener Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Gemeindebrandinspektor/in und durch den/die Wehrführer/in.
- (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang in der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Ist dies zum Zeitpunkt seiner/ihrer Ernennung noch nicht der Fall, sind die Lehrgänge unverzüglich nachzuholen. Er/sie soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.
- (5) Ein/eine Jugendfeuerwehrwart/in wird durch den/die zuständige/n Wehrführer/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte/innen der Ortsteilfeuerwehren wählen einen/eine Vertreter/in ihrer gemeinsamen Interessen zum/zur Gemeindejugendfeuerwehrwart/in. Dieser/diese wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den/die Gemeindebrandinspektor/in ernannt.
- (7) Die Wahl zum/zur Gemeindejugendfeuerwehrwart/in erfolgt auf einer Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte/innen aller Ortsteile auf die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Leitung der Wahl obliegt dem/der Gemeindebrandinspektor/in.
- (9) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in koordiniert die Angelegenheiten der Jugend und vertritt diese im Wehrführerausschuss. Für den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in gilt Abs. 4 entsprechend.

- (10) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Die Minderjährigen haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 14

Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Wehrheim (Taunus) führt den Namen „**Minifeuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus)**“. In den Ortsteilen führen die Minifeuerwehren die folgenden Bezeichnungen:
- a) Minifeuerwehr Wehrheim
 - b) Minifeuerwehr Wehrheim - Obernhain
 - c) Minifeuerwehr Wehrheim - Pfaffenwiesbach
 - d) Minifeuerwehr Wehrheim - Friedrichsthal
- (2) Die Minifeuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) besteht aus Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Ihre Gestaltung als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach eigener Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) untersteht die Minifeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Gemeindebrandinspektor/in und den/der Wehrführer/in.
- (4) Der/die Minifeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und Angehörige/r der Einsatzabteilung sein. Er/sie soll die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/sie wird durch den/die zuständige/n Wehrführer/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (5) Die Aufnahme in die Minifeuerwehr ist durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem/der Gemeindebrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/ in zu beantragen.
- (6) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in koordiniert die Angelegenheiten der Minifeuerwehr und vertritt diese im Wehrführerausschuss.

Dritter Abschnitt: Leitung

§ 15

Gemeindebrandinspektor/in Stellvertretende/r Gemeindebrandinspektor/in

- (1) Der/die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ist der/die Gemeindebrandinspektor/in.
- (2) Der/die Gemeindebrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim (Taunus) statt (§ 6).
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der/die Gemeindebrandinspektor/in wird auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ernannt. Er/sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die/der stellvertretende/r Gemeindebrandinspektor/in, der Wehrführerausschuss, der/die Wehrführer/in und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/ in bei Verhinderung zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandinspektor/in gewählt wird. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der/die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in wird auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der/die Gemeindebrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/in durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

§ 16

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, bestehend aus:
 - a) dem/der Gemeindebrandinspektor/in als Vorsitzende/r,
 - b) dem/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/in,
 - c) den/der Wehrführern/innen,
 - d) den/der stellvertretenden Wehrführern/innen,
- als stimmberechtigte Mitglieder
 - e) dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
 - f) dem/der Schriftführer/in,
- als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim (Taunus) zu koordinieren.

- (2) Der/die Schriftführer/in des Wehrführerausschusses wird auf Vorschlag der Ortsteilwehren und nach Anhörung der Wehrführer und deren Stellvertreter vom Gemeindebrandinspektor als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses ernannt.
- (3) Der/die Gemeindebrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wehrführerausschusses können sich bei Verhinderung durch Angehörige der Einsatzabteilungen vertreten lassen. Der/die Gemeindebrandinspektor/in kann zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses zusätzliche Fachberater/innen einladen.

§ 17

Wehrführer/in Stellvertretende/r Wehrführer/in

- (1) Die Wehrführer/innen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des/der Gemeindebrandinspektors/in. Der/die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (§ 6).
- (2) Der/die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der

Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen kann bzw. die erforderlichen Lehrgänge unverzüglich mit Erfolg besucht. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6).

- (3) Der/die Wehrführer/innen und der/die stellvertretende Wehrführer/in werden auf die Dauer seiner/ihrer Wahlzeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte/r der Gemeinde Wehrheim (Taunus) ernannt.

§ 18

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/in bzw. des/der Gemeindebrandinspektors/in zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ist für jede Ortsteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuss zu bilden:
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Wehrführer/in als Vorsitzende/n,
 - b) dem/der stellvertretenden Wehrführer/in,
 - c) dem/der Gerätewart/in,
 - d) dem/der Zeugwart/in,
 - e) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - f) bis zu sechs Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.
- (3) Der/die Wehrführer/in beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Wehrführer/in kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/die Gemeindebrandinspektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim vom 19.01.1973 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.02.1999 außer Kraft.

Wehrheim (Taunus), den 22.06.2012

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer
Bürgermeister

